



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.11.2013

Nummer 38

Inhalt

- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „*Betriebswirtschaftslehre*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 21.11.2013 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „*Betriebswirtschaftslehre*“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienumfang

II. Masterprüfung

§ 2 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 3 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

§ 4 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

§ 5 Hochschulgrad

§ 6 Nachholung von Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Zusatzprüfungen

§ 8 Bescheinigung

§ 9 Nachträgliche Ungültigkeit der Masterprüfung

III. Modulprüfungen

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung

§ 11 Prüfungsleistungen

§ 12 Gruppenarbeit

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung

§ 15 Ergebnis und Bildung der Note einer Modulprüfung

§ 16 Wiederholung einer Modulprüfung

§ 17 Abbruch einer Modulprüfung

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Nicht eingehaltener Abgabetermin

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

IV. Masterarbeit mit Kolloquium

§ 21 Umfang und Art der Masterarbeit

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

§ 23 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

§ 24 Thema der Masterarbeit

§ 25 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

§ 26 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

§ 27 Umfang und Art des Kolloquiums

§ 28 Zulassung zum Kolloquium

§ 29 Versäumnis des Kolloquiums

§ 30 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

V. Ergänzende Bestimmungen

§ 32 Prüfungsausschuss

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

§ 36 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 3: Master-Urkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 90 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einer mittleren studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studium umfasst Pflicht- und Vertiefungsmodule sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). Die Module des Studiengangs und seiner Vertiefungsrichtungen mit ihrem Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sind im Curriculum (Anlage 1) aufgeführt.
- (3) Der Online-Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beinhaltet die Vertiefungsbereiche „Marketing“, „Accounting & Controlling“, „Handel“ und „Energiewirtschaft“, die alternativ belegt werden können. Spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit (§ 22 (2)) müssen sich die Studierenden auf einen Vertiefungsbereich festlegen.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt für ein berufsbegleitendes Studium vier Semester. Die Zuordnung der Module zu den Regelsemestern ist im Curriculum (Anlage 1) aufgeführt. Ein Studium mit geringerer Intensität und längerer Dauer ist möglich.

II. Masterprüfung

§ 2 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Die Zuordnung der Modulprüfungen zur Masterprüfung sind im Curriculum (Anlage 1) festgelegt.
- (3) Die Masterprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in den Studiengang eingeschrieben ist und
 - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile einer Masterprüfung in dem gleichen oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine zugehörige Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Hierüber erteilt die Hochschule einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Die Gewichtung er-

folgt gemäß den im Curriculum (Anlage 1) für die einzelnen Module festgelegten Leistungspunkten.

§ 4 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung und den erworbenen Hochschulgrad wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung (das Kolloquium) erbracht wurde.
- (2) Die relative Einstufung wird gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK mit dem Zeugnis nachgewiesen.

§ 5 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).
- (2) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Europäischen Kommission und der UNESCO aus (Anlage 4).

§ 6 Nachholung von Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Studierende, denen die Zulassung gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (ZO) mit Auflagen erteilt wurde, müssen die als Auflagen bedingten Leistungen fristgerecht, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen.
- (2) Fehlende Leistungspunkte gemäß § 2 Absatz (3) ZO können nachgeholt werden
 - a) durch die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen; dabei ist für 30 Leistungspunkte mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen, oder
 - b) durch die Belegung einer weiteren Vertiefungsrichtung (20 Leistungspunkte) sowie eines weiteren Forschungsprojekts (10 Leistungspunkte).
- (3) Nachgeholte Leistungen gelten als Wahlfächer gemäß § 7; die Anerkennung nachgeholter Leistungen als Pflichtmodul ist unzulässig.

§ 7 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 8 Bescheinigung

Beim Studienabbruch, beim Wechsel des Studienganges oder bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung wird der oder dem

Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 9 Nachträgliche Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 8 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Modulprüfungen

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung; sie wird im Regelfall studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer für die Masterprüfung zugelassen ist. Eines Antrags bedarf es nicht.
- (4) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
 - a) Klausur (2),
 - b) mündliche Prüfung (3),
 - c) Hausarbeit (4),
 - d) Referat (5) und
 - e) Projektbericht (6).
- (2) Eine Klausur beinhaltet die Lösung von Aufgaben in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in schriftlicher Form. Die Dauer einer Klausur beträgt 120 Minuten.

- (3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Prüfung ist in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (5) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (6) ¹Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
- (7) Die Art der Prüfungsleistung für ein Modul ist in Anlage 1 festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine davon abweichende Art der Prüfungsleistung beschließen.
- (8) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden im Einzelfall auf glaubhaft begründeten und rechtzeitig vor einer Prüfung gestellten Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten beschließen. Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Ostfalia verwiesen.

§ 12 Gruppenarbeit

- (1) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (2) Die oder der Prüfende soll die individuelle Einzelleistung bewerten. Der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen oder Prüfer sind Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung.
- (3) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei mündlichen Prüfungen (§ 11 (3)) wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 15 Ergebnis und Bildung der Note einer Modulprüfung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in den folgenden Notenstufen:

1,0;	1,3	„sehr gut“
1,7;	2,0; 2,3	„gut“
2,7;	3,0; 3,3	„befriedigend“
3,7;	4,0	„ausreichend“
5,0		„nicht ausreichend“.
- (2) Bei der Verrechnung von Noten wird auf die nächstliegende Notenstufe gerundet, bei gleichem Abstand auf die bessere Notenstufe. Die Einbeziehung von „nicht ausreichend“ (5,0) in eine Notenverrechnung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Besteht für eine nicht bestandene Prüfungsleistung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.
- (2) ¹Beim Nichtbestehen einer als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführten zweiten Wiederholungsprüfung besteht ein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Ein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung besteht nicht, wenn das Nichtbestehen der Prüfungsleistung auf § 17, § 18 oder § 19 beruht. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. ⁴Bei bestandener mündlicher

Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Abbruch einer Modulprüfung

- (1) Wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe eine Prüfung abbricht, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (2) Will eine/ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Eine Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Modulprüfung als nicht unternommen.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Modulprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Modulprüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer gegen die Ordnung der Prüfung verstößt (Ordnungsverstoß), kann von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. Besteht Einvernehmen über die Täuschung oder den Ordnungsverstoß, ist die Prüfungsleistung abzubrechen. Bei fehlendem Einvernehmen liegt die endgültige Entscheidung beim Prüfungsausschuss. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder der Erstprüfenden ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden; § 17 (2) gilt entsprechend.
- (2) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Modulprüfung entsprechend hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf

die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Die oder der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (2) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden bis zu einem Maximum von 50% des Studienumfangs angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren der Anrechnung gilt Absatz 1 entsprechend. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Leistungen mit Note angerechnet, anderenfalls gelten sie als ohne Note bestanden und werden nicht in die Notenverrechnung einbezogen.
- (3) Die Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengang oder einer außerhochschulisch erworbenen Kompetenz oder Fähigkeit als Masterarbeit ist ausgeschlossen.

IV. Masterarbeit mit Kolloquium

§ 21 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - a) die Voraussetzungen nach § 2 (3) erfüllt,
 - b) sämtliche übrigen Pflichtmodule bestanden hat und
 - c) alle mit der Zulassung verbundenen Auflagen gemäß § 2 ZO erfüllt hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 - a) die Entscheidung für eine Vertiefungsrichtung (§ 1 (3)),
 - b) ein Vorschlag für den Themenbereich der Masterarbeit,
 - c) ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende sowie
 - d) ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle übrigen Pflichtmodule bestanden sind, sofern die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 23 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und –professoren gemäß § 13 (1), Zweitprüferinnen und Zweitprüfer sind Prüfende gemäß § 13 (1).

§ 24 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach § 25 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 23 (2)) nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden (§ 23) vom Prüfungsausschuss bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

§ 25 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

- (1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate (Bearbeitungszeit).
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß, in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie einer elektronischen Version (allgemein lesbare Format, ungesichert), bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung und deren Begründung sind der/dem zu Prüfenden mitzuteilen.

§ 26 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhö-

rung der/des zu Prüfenden. Die/der zu Prüfende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (2) Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden; § 17 (2) gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 27 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. Das Kolloquium ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 28 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium ist zugelassen, wer
 - a) die Voraussetzungen nach § 2 (3) erfüllt,
 - b) sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,
 - c) wessen form- und fristgerecht abgegebene Masterarbeit von mindestens einem der beiden Prüfenden vorläufig als bestanden bewertet ist und
 - d) wer sich formgerecht zum Kolloquium angemeldet hat.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) Bewerten beide Prüfenden die Masterarbeit vorläufig mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden. Ein Kolloquium findet in diesem Fall nicht statt.

§ 29 Versäumnis des Kolloquiums

Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint oder das Kolloquium abbricht; § 17 (2) gilt entsprechend.

§ 30 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Masterarbeit mit Kolloquium ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium nicht bestanden, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden.
- (2) Ein in dem gleichen oder einem vergleichbaren Masterstudiengang erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 angerechnet.

V. Ergänzende Bestimmungen

§ 32 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter/innen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professor- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung

und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und ordnungsgemäß bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3 und 4.

- (3) Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen leiten lassen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt, soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Prüfers/einer Prüferin nach § 13 (1) haben. Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gibt der Prüfungsausschuss entgegen dem Votum der oder des Prüfenden dem Widerspruch statt oder bestehen konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1 Curriculum

RS	Studienmodul	Prüfung	LP
1	Innovation Management	Hausarbeit oder Referat	5
	Mitarbeiterführung	Hausarbeit oder Referat	5
	Management Accounting	Klausur	5
	Volkswirtschaftspolitik	Klausur oder Hausarbeit	5
2	Management Ethics	Hausarbeit oder Referat	5
	Bilanzpolitik / Internationale Rechnungslegung	Hausarbeit oder Referat	5
	Vertiefung „Handel“		
2	Handelsmanagement und Standortforschung	Hausarbeit oder Referat	5
	Handelsmarketing	Hausarbeit oder Referat	5
3	Handelslogistik + Supply Chain Management	Hausarbeit oder Referat	5
	Multi-Channel-Handel	Hausarbeit oder Referat	5
	Vertiefung „Energiewirtschaft“		
2	Energietechnik	Hausarbeit oder Referat	5
	Energiepolitik	Klausur oder Hausarbeit	5
3	Energiehandel	Hausarbeit oder Referat	5
	Energierrecht	Hausarbeit oder Referat	5
	Vertiefung „Marketing“		
2	B2B-Marketing	Hausarbeit oder Referat	5
	Intercultural Management	Hausarbeit oder Referat	5
3	Social Media Marketing	Hausarbeit oder Referat	5
	Konsumentenpsychologie und -verhalten	Hausarbeit oder Referat	5
	Vertiefung „Accounting & Controlling“		
2	Risikomanagement	Hausarbeit oder Referat	5
	Beteiligungscontrolling	Hausarbeit oder Referat	5
3	Wertorientierte Unternehmensführung	Hausarbeit oder Referat	5
	Internationales Rechnungswesen	Klausur	5
3	Forschungsprojekt	Projektbericht	10
4	Masterarbeit mit Kolloquium		30

RS: Regelsemester

LP: ECTS-Leistungspunkte

Zeugnis über die Masterprüfung

Herr/Frau [Name] geboren am [Datum] in [Ort]
hat die Masterprüfung im weiterbildenden Online-Studiengang

„Betriebswirtschaftslehre“

Vertiefungsrichtung „Marketing“*
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.

Studienmodul	LP	Note
Innovationsmanagement	5	
Mitarbeiterführung	5	
Management Accounting	5	
Volkswirtschaftspolitik	5	
Management Ethics	5	
Bilanzpolitik / Internationale Rechnungslegung	5	
B2B-Marketing*	5	
Intercultural Management*	5	
Social Media Marketing*	5	
Konsumentenpsychologie und -verhalten*	5	
Forschungsprojekt	10	
Masterarbeit mit Kolloquium; Titel: _____	30	

Das Zeugnis ist beispielhaft für die Vertiefungsrichtung „Marketing“ formuliert; An den mit Stern * gekennzeichneten Stellen sind die Module der entsprechenden Vertiefungsrichtung einzutragen.

Master-Urkunde

Der Fachbereich / Die Fakultät

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]

geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Master of Arts“
(abgekürzt M.A.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung
im weiterbildenden Online-Masterstudiengang

„Betriebswirtschaftslehre“

Vertiefungsrichtung [Vertiefungsrichtung]

erfolgreich bestanden hat.

Ort; Datum des Kolloquiums

Unterschrift der Dekanin/des Dekans

Unterschrift der/des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

Anlage 4 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Arts – M.A. (always in English)

Title Conferred

None

2.2 Main Field(s) of Study

Economics

Areas of specialization (alternative):

- Marketing
- Accounting and Controlling
- Trade
- Energy Business

2.3 Institution Awarding the Qualification

[jeweils einzusetzen]

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[jeweils einzusetzen]

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German (by default); selected modules in English. Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years, 90 ECTS Credit Points (2700 hours of taught courses and self-study)

Access Requirements

Bachelor or comparable first degree (minimum three years official duration; 210 credits) in a Business Administration discipline, with qualified grading ("Good" or better)

One year minimum professional experience based on first degree qualification

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Postgraduate course designed to be executed part-time while staying professionally employed. Tuition material and personal tuition are provided through a web-based learning platform; complemented by a face-to-face session each term.

The programme has a volume of 90 Credit Points (according to ECTS), resulting in an average student workload of 2.700 full hours.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Requirements for admission are (a) solid economics knowledge on an academic level, acquired in a first degree in business management or equivalent study, and (b) one year minimum practical experience in business management, acquired in a profession based on requirement (a).

The programme targets the development of a holistic business understanding and executive management capability, building on the above mentioned requirements. Relevant issues for executive management are highlighted and used to develop an differentiated and reflected management approach. Discussions between students and faculty are an equal part of the programme as well as teaching, in order to develop a differentiated mindset on management. Graduates shall be competent to tackle business issues with the right balance of routine and creativity. They have learned how to acquire new business knowledge on demand, how to co-operate with peers and business partners, and how to communicate on business issues. In addition, they have acquired in-depth knowledge in their chosen area of specialisation.

4.3 Programme Details

The programme consists of a mandatory set of executive business issues that is required to lay the foundation of holistic business understanding and approach.

One of the four following alternatives must be chosen as area of specialisation: Marketing, Accounting and Controlling, Trade, and Energy economics.

A research project is mandatory to link acquired knowledge and competences to practical application.

The final Master thesis testifies the students' capabilities to apply the acquired knowledge and competencies with appropriate routine and flexibility to real business issues.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0	Sehr gut	Very good – outstanding performance
1,3		
1,7		
2,0	Gut	Good – above the average standards
2,3		
2,7		
3,0	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,3		
3,7		
4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0		

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

[noch einzufügen]

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis, weighed by their respective credit points (examinations 60 cp, thesis 30 cp).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a Ph.D. thesis.

5.2 Professional Status

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme is a joint offer of the University of Applied Sciences in Kiel, Jade University of Applied Sciences in Wilhelmshaven, and Ostfalia University of Applied Sciences in Wolfsburg.

6.1 Further Information Sources

Further information of this course may be obtained via Internet

(address www.ostfalia.de/h/online_master_bwl)

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Masterprüfung

Master-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Master-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]